2014-181

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 28. Mai 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Thomas Jaussi, lic. iur. David Levin, Dr. Christophe Sarasin, lic. iur. Debora von Orelli und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Ehegatten X** […], vertreten durch: A GmbH, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (Eintretensvoraussetzungen; fehlende Beschwer, § 164 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, X, deklarierten in ihrer Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2012 Lizenzeinnahmen in der Höhe von CHF 74‘915.00 als übrige Einkünfte.

Mit Veranlagungsverfügung vom 30. Mai 2014 qualifizierte die Steuerverwaltung die Lizenzeinnahmen als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

B. Mit Schreiben vom 20. Juni 2014 erhoben die Rekurrenten Einsprache und beantragten, dass die Lizenzeinnahmen gemäss ihrer Deklaration als übrige Einkünfte qualifiziert werden sollen.

Mit Einspracheentscheid vom 22. Juli 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

C. Mit Schreiben vom 20. August 2014 erheben die Rekurrenten Rekurs und beantragen, dass die Lizenzeinnahmen in der Höhe von CHF 74‘915.00 als Ertrag aus Privatvermögen und nicht als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu besteuern seien.

In ihrer Vernehmlassung vom 5. November 2014 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Juli 2014 betroffen. Die Vertreterin der Rekurrenten ist gehörig bevollmächtigt. Der begründete Rekurs datiert vom 20. August 2014 (Datum des Poststempels: 21. August 2014) und wurde somit rechtzeitig erhoben.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Juli 2014 betreffend kantonale Steuern pro 2012 aufzuheben und die Lizenzeinnahmen in der Höhe von CHF 74‘915.00 als Ertrag aus Privatvermögen und nicht als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu qualifizieren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht die Lizenzeinnahmen in der Höhe von CHF 74‘915.00 als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit qualifizierte, wobei zunächst zu prüfen ist, ob alle Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind.

3. Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung beschwert ist, d.h. seinen Behauptungen nach in seinen steuerrechtlichen Interessen verletzt wird. Das steuerrechtliche Interesse ist mit dem im Verwaltungsrecht geltenden schutzwürdigen Interesse gleichzusetzen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 132 N 11 f.). Das schutzwürdige Interesse besteht im Nutzen, den die Gutheissung des Rechtsmittels der betroffenen Person bringe würde (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, Basel 2003, S. 120). Ändert die Qualifizierung der Einkünfte nichts am Steuerbetrag, kann mangels Beschwer auf den Rekurs gegen diese Qualifizierung nicht eingetreten werden.

4. a) Die Rekurrenten machen im Rekursschreiben vom 20. August 2014 geltend, dass es sich bei den Lizenzeinnahmen um Erträge aus Privatvermögen handelt und nicht um Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Mit Schreiben vom 20. Juni 2014 machten sie zudem geltend, dass bereits für die Steuern pro 2011 die Lizenzeinnahmen als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert wurden. Die Rekurrenten hätten dagegen keine Einsprache erhoben, da die Einteilung auf die Steuern keinen Einfluss habe. Die Qualifizierung habe jedoch weitere Rechtsfolgen.

Die Ausgleichskasse Basel-Stadt habe aufgrund der Qualifizierung durch die Steuerverwaltung im Jahr 2011 das Einkommen der AHV-Beitragspflicht unterstellt.

b) Somit ist fraglich, ob die Rekurrenten überhaupt beschwert sind. Auch bei einer Gutheissung des Rekurses und somit der Qualifizierung der Lizenzeinnahmen als Erträge aus Privatvermögen ändert sich der Steuerbetrag nicht. Dies war den Rekurrenten gemäss Schreiben vom 20. Juni 2014 auch bewusst.

c) aa) Der AHV-Pflicht untersteht nur das Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit wird das beitragspflichtige Einkommen durch die Steuerbehörden ermittelt (Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946) und deren Qualifikation ist für die AHV-Behörden verbindlich (Art. 23 Abs. 4 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947).

bb) Diese Verbindlichkeit ist allerdings nicht absolut. Sie ist auf die Bemessung des massgebenden Einkommens beschränkt. Nicht davon erfasst wird die Frage, ob Entgelte überhaupt beitragspflichtiges Einkommen darstellen und ob sie solches aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit sind. Dies haben die Ausgleichskassen und im Streitfall die Gerichte eigenständig zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 9C_186/2014 vom 16. April 2014, E. 5.1). Der Ausgleichskasse bzw. den Gerichten obliegt es also, ohne Bindung an die Steuerveranlagung, darüber zu entscheiden, ob die Lizenzeinnahmen der AHV-Beitragspflicht unterstehen. Damit sind die Rekurrenten durch die Qualifizierung der Lizenzeinnahmen als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Steuerveranlagung nicht beschwert.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Qualifizierung der Lizenzeinnahmen den Steuerbetrag nicht ändert und die Steuerveranlagung für die Frage, ob Lizenzeinnahmen der AHV-Beitragspflicht unterliegen, nicht bindend ist. Aus diesen Gründen fehlt es an der Beschwer der Rekurrenten. Auf den Rekurs kann somit nicht eingetreten werden.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 800.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 800.00.

3. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.